

Vierte Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Abstatt vom 11. Januar 2005

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nummer 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt am 20. Oktober 2020 nachstehende Änderung der Friedhofsatzung vom 11. Januar 2005, i.d.F. vom 18.01.2011, i.d.F. vom 30.06.2015 beschlossen:

§ 1 Änderung des Gebührenverzeichnisses

ANLAGE 1

zur Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 20.10.2020

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
A Verwaltungsgebühren	
1. Verwaltungsgebühren	
1.1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals oder zur vorzeitigen Räumung einer Grabstätte	28,00 Euro
1.5. Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	168,00 Euro
B Bestattungsgebühren	
2. Bestattung	
2.1. für Personen von 10 und mehr Jahren in ein einfachtiefes Erdgrab	980,00 Euro
2.2. für Personen von 10 und mehr Jahren in ein doppeltiefes Erdgrab	1.090,00 Euro
2.3. für Personen unter 10 Jahren	860,00 Euro
2.4. für Tot- und Fehlgeburten	580,00 Euro
3. Beisetzung von Aschen	440,00 Euro
4. Zuschlag an Samstagen	

Bei Inanspruchnahme der unter den Ziffern 2. und 3. genannten Leistungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30% erhoben.

C Grabnutzungsgebühren

5. Erdreihengrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre)

- | | |
|---|----------------------|
| 5.1. für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 1.580,00 Euro |
| 5.2. für Personen im Alter unter 10 Jahren | 900,00 Euro |

6. Urnenreihengräber (Ruhezeit 20 Jahre)

- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| 6.1. Urnenreihengrab | 1.410,00 Euro |
| 6.2. anonymes Urnengemeinschaftsgrab | 1.290,00 Euro |
| 6.3. pflegefreies Urnenreihengrab | 1.290,00 Euro |
| 6.4. Zuschlag für Pflege | 640,00 Euro |
- Für die Beschilderung ist Kostenerstattung zu leisten

7. Erdwahlgräber (Nutzungsdauer 25 Jahre)

- | | |
|---|----------------------|
| 7.1. Wahlgrab doppelbreit, einfachtief (2 Stellen) | 3.160,00 Euro |
| 7.2. Wahlgrab einfachbreit, doppeltief (2 Stellen) | 2.650,00 Euro |
| 7.3. Hinzubestattung zusätzliche Stelle über die Belegungsplätze in 7.1 und 7.2 | 400,00 Euro |

8. Urnenwahlgräber (Nutzungsdauer 25 Jahre)

- | | |
|---|----------------------|
| 8.1. Urnenerdwahlgrab, bis zu 2 Urnen | 2.400,00 Euro |
| pflegefreies Urnenwahlgrab, bis zu 2 Urnen, doppelbreit | 2.270,00 Euro |
| 8.2. Zuschlag für Pflege | 1.610,00 Euro |
- Für die Beschilderung ist Kostenerstattung zu leisten

9. Verlängerung von Grabnutzungsrechten

Bei der Verlängerung eines Wahlgrabes wird die Gebühr anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer berechnet.

Bei Verlängerung eines mehrstelligen Wahlgrabes sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.

D Benutzung der Friedhofshalle

10. Benutzung der Friedhofshalle

10.1. Benutzung der Friedhofshallen (Aussegnungshallen)	530,00 Euro
10.2. Benutzung der Kühlzelle, je angefangenem Tag	200,00 Euro

E Sonstige Leistungen

11. Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen, pro Stunde	71,00 Euro
12. Grabpflege bei vorzeitiger Räumung einer Grabstätte, jährlich	35,00 Euro

§ 2 Änderung des § 31 In-Kraft-Treten

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.
- (2) Die 1. Änderung vom 15.12.2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (3) Die 2. Änderung vom 18.01.2011 tritt am 01.02.2011 in Kraft.
- (4) Die 3. Änderung vom 30.06.2015 tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (5) Die 4. Änderung vom 20.10.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach § 4 Abs. 4 GemO nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Abstatt, 20. Oktober 2020
gez. Klaus Zenth
Bürgermeister